

Beitragsordnung des VFHI e. V.

§ 1 Beiträge

Vollmitglieder (ordentliche Mitglieder) zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 125,00 € sowie eine einmalige Aufnahmegebühr von 25,00 €. Das Vollmitglied kann den Jahresbeitrag auch in halb- und vierteljährlichen Raten sowie monatlich bezahlen. Es gelten dabei folgende Ratenzahlungszuschläge:

Halbjährlich	3 %
Vierteljährlich	5 %
Monatlich	8 %

Gerät das Mitglied mit einer Beitragsrate in Rückstand, so werden sämtliche für das jeweilige Jahr noch offenen Raten sofort in einer Summe zur Zahlung fällig.

Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 20,00 €. Auf die Erhebung einer Aufnahmegebühr wird verzichtet. Statt jährlicher Beitragszahlung können Fördermitglieder eine Einmalzahlung (Einmalbeitrag) wählen. Der Einmalbeitrag beträgt 75,00 €. Durch die Einmalzahlung sind alle Beiträge für die gesamte Mitgliedschaftsdauer abgegolten. Weitere Beitragszahlungen entfallen. Eine ratenweise Beitragszahlung ist für Fördermitglieder ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft gem. § 4 Abs. 4 der Satzung endet, sind verpflichtet, ihren Beitrag bis zum Ablauf des Mitgliedsjahres, in dem die Anzeige gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 der Satzung erfolgt ist, zu zahlen. Dies gilt nicht, soweit dem Verein auch ohne Anzeige bekannt gewesen ist oder sein musste, dass die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 der Satzung bei diesem Mitglied fortgefallen sind. In diesem Fall endet die Beitragszahlungspflicht mit Ablauf des Mitgliedsjahres, in dem der Verein die entsprechende Kenntnis erlangt hat.

Bei Mitgliedschaften von Berufsverbänden und Arbeitgebervereinigungen bedarf es einer gesonderten Regelung.

Persönliche Mitglieder, die gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes des Vereins sind, können von der Beitragspflicht entbunden werden.

Der Vorstand kann für einzelne Mitgliedergruppen den Beitrag nach pflichtgemäßem Ermessen herabsetzen. Dies setzt voraus, dass durch die Mitwirkung der betreffenden Mitgliedergruppe bei der Verwaltung und Abwicklung der entsprechenden Mitgliedschaften dem Verein eine Verwaltungsvereinfachung und damit Kostenersparnis entsteht. Insbesondere handelt es sich dabei um folgende Tätigkeiten, die durch die Mitgliedergruppe übernommen werden:

- Sammelinkasso für die Mitglieder der Mitgliedergruppe
- Zentrale Mitgliedsbestätigung
- Zentrale Information an die Mitgliedergruppe über den Vereinszweck und die Vereinsleistungen

§ 2 Gebühren für Vereinsleistungen

Für die Inanspruchnahme von Vereinsleistungen erhebt der Verein nach Art und Umfang der in Anspruch genommenen Leistung sowie nach Art der Mitgliedschaft Gebühren gemäß der vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen erlassenen Gebührenordnung.

§ 3 Obliegenheiten des Mitgliedes zur Beitragszahlung

Änderungen der Bankverbindung oder der Anschrift sind dem Verein rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Der Nachweis dieser Anzeige obliegt dem Mitglied. Mitglieder, die den Verein zur Förderung des Handels, Handwerks und der Industrie e. V. mit dem Einzug von Mitgliedsbeiträgen sowie Gebühren für Vereins- und Sonderleistungen beauftragen, tragen sämtliche selbstverschuldete Kosten, die durch Nichteinlösung der bezogenen Bank oder durch anderweitige Nichtdurchführbarkeit des Einzuges entstehen.

§ 4 Mahngebühren

Werden Mitgliedsbeiträge oder Gebühren für Vereinsleistungen angemahnt, so ist der Verein berechtigt, eine angemessene Mahngebühr zu erheben.